

Verordnung des Landkreises Weilheim i. OB zum Schutze des „Hirschberges, des Kerschbacher Forstes und der anschließenden Moränenlandschaft“ in den Gemeinden Fischen a. Ammersee und Pähl als Landschaftsschutzgebiet

Vom

16.12.1970

geändert durch VO vom 1. 8. 1978

(Die im Verordnungstext kursiv und grün geschriebenen Passagen sind durch Änderung der Gesetzesgrundlagen gegenstandslos geworden)

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Okt. 1935 (BayBS ErgB S. 4) in Verbindung mit Art 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 601) erläßt der Landkreis Weilheim i. OB folgende mit Entschlieung der Regierung von Oberbayern vom 30. März 1971 Nr. II A 4 – 8459 Weil I genehmigte

Verordnung:

§ 1

Inschutznahme

- (1) Die in § 2 näher umschriebenen Landschaftsteile im Bereich der **Gemeinden Fischen** am Ammersee und **Pähl** werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die Inschutznahme dient der **Erhaltung des typischen Landschaftsbildes, dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Erholung der Bevölkerung.**
- (2) Die geschützten Landschaftsteile sind mit **grüner Farbe** in der **Landschaftsschutzkarte** eingezeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage). Die Landschaftsschutzkarte kann beim Landratsamt Weilheim i.OB jederzeit eingesehen werden.

§ 2

Grenzbeschreibung

- (1) Die **Grenzen des Landschaftsschutzgebiets** verlaufen wie folgt:
Von der Stelle, an der die **Grenzen** der Landkreise Landsberg a. Lech, Starnberg und Weilheim i.OB am Ostufer des Ammersees **zusammenstoßen** entlang der gemeinsamen Grenze der Landkreise Starnberg und Weilheim i.OB bis zu **Bundesstraße 2** in nördlicher –Richtung bis zur **Unterführung des Schorbergweges** (Fl.Nr. 407/5 der Gemarkung Pähl); weiter an der Nordseite des Schorbergweges bis zur Einmündung in die **Sternstraße**; an der Sternstraße entlang bis zur

Einmündung in die **Hesseloherstraße**; der Ostseite der Hesseloherstraße folgend bis zum Schnittpunkt mit dem **Weg „Am Gasteig“**, dann an der Ostseite des Weges „Am Gasteig“ bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Fl.Nr. 1659 der Gemarkung Pähl; weiter an der Ostseite der Wege Fl.Nr. 1659 und 2435 der Gemarkung Pähl bis zur Einmündung des Weges Fl.Nr. 2443 der Gemarkung Pähl; dann an der Ostseite der Wege Fl.Nr. 1656 und 2600, beide Gemarkung Pähl, folgend bis zum Grundstück Fl.Nr. 2538 der Gemarkung Pähl. Weiter an der Ostgrenze der Grundstücke Fl.Nr. 2538, 2556 und 2555 bis zur Nordostecke der Grundstücks Fl.Nr. 2555 bis zum Schnittpunkt mit der **Grenze zwischen den Gemeinden Fischen a. Ammersee und Pähl**; Dieser gemeinsamen Gemeindegrenze in nördlicher und östlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung des **Weißbachs** bei Grundstück Fl.Nr. 634 der Gemarkung Fischen; dann entlang am Ostufer des Weißbachs bis zur Ostecke des Grundstücks Fl.Nr. 619 der Gemarkung Fischen a. A. und an der Nordostseite dieses Grundstücks bis zum Schnittpunkt mit der **Kreisstraße WM 7**; über die Kreisstraße längs der Westseite der Kreisstraße in nördlicher Richtung bis zur südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 1110 der Gemarkung Fischen a. A.; weiter an der Süd- und Westgrenze der Grundstücke Fl.Nr. 1110 und 1107 der Gemarkung Fischen bis zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 1046 der Gemarkung Fischen a. A.; entlang der Südgrenze der Grundstücke Fl.Nr. 1046 und 1047 der Gemarkung Fischen a. A. bis zum Weg Fl.Nr. 1044 der Gemarkung Fischen a. A.; dann über diesen Weg und an seiner Nordseite entlang in südwestlicher Richtung bis zur Südecke des Grundstücks Fl.Nr. 1043 der Gemarkung Fischen a. A.; weiter an der Nordseite des Grundstücks Fl.Nr. 1031 der Gemarkung Fischen a. A. bis zum **Feldgraben** (Fl.Nr. 1056 der Gemarkung Fischen a. A.); schließlich am Südufer des Feldgrabens entlang bis zur **Einmündung in den Ammersee** und am Ostufer des Ammersees (Landkreisgrenze Landsberg a. Lech) weiter bis zum Schnittpunkt der Grenzen der Landkreise Landsberg a. Lech, Starnberg und Weilheim i. OB.

Anlage: Landschaftsschutzkarte

Soweit die beiliegende kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebiets von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die im § 2 der Kreisverordnung enthaltene wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

- (2) Der **Landschaftsschutz** erstreckt sich **nicht auf Ortsteile**, die im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S. des § 30 Bundesbaugesetz –BBauG- vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) liegen oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Zusammenhang bebaut sind (§ 34 BBauG)
- (3) Die **Naturschutzgebiete** innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Begrenzung **werden von dieser Verordnung nicht berührt**.

§ 3

Veränderungsverbot

In dem in § 2 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 4

Erlaubnispflicht

- (1) Der **Erlaubnis** des Landratsamtes Weilheim i.OB als unterer Naturschutzbehörde **bedürfen folgende Maßnahmen**:
 1. Die Errichtung und Änderung **von baulichen Anlagen** aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung –BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Aug. 1969, GVBl. S. 263), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, insbesondere die Errichtung und Änderung von

- a) **Gebäuden** (§ 2 Abs. 3 BayBO) – ausgenommen freistehende landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Feuerstätten, die nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, **höchstens 70 m²** Grundfläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind;
- b) **Einfriedungen**-ausgenommen ortsübliche landwirtschaftliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt werden;
2. Das **Zelten und Aufstellen von Wohnwagen** außerhalb von genehmigten Zeltplätzen und Lagerplätzen für Wohnwagen;
3. Das **Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen** und Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Verkehrsgewidmeten Straßen und Plätze – ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Verkehr;
4. Die Errichtung oder Änderung von **Draht- und Rohrleitungen**;
5. Das Anbringen von **Bild- oder Schrifttafeln**, insbesondere auch von Werbeanlagen, soweit sie sich nicht auf den Schutz der Landschaft oder den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
6. Das Ablagern von **Abfällen, Müll, Unrat und Schutt** an anderen als den hierfür im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
7. **Eingriffe in den Wasserhaushalt**, insbesondere die Errichtung und Veränderung von Wasserläufen, Teichen und Weihern und die Hebung und Absenkung des Grundwasserstandes;
8. Die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen **Hecken, Gebüsch, Baumgruppen, Alleen und Gehölze** außerhalb des geschlossenen Waldes mit Ausnahme der entlang der B 2 in einer Entfernung bis zu 6 Metern vom Fahrbahnrand stehenden Bäume;
9. **Kahlschläge und Saumkahlschläge**, ferner die Anlage von neuen Nadelholzbeständen oder Mischwäldern mit weniger als 25 % Laubholzanteil sowie die Beseitigung von Laubholz zugunsten von Nadelholz mit weniger als 25 % Laubholzanteil, insbesondere an Waldrändern;
10. Die Veränderung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch **standortfremde Arten**;
11. Die Beseitigung oder Beschädigung von **Findlingen und Felsblöcken**;
12. Das **Düngen** der Kuppen und Hänge auf dem Grundstücken Fl.Nr. 408, 410, 411 und 415 der Gemarkung Pähl.

(2) Die Erlaubnis darf **nur versagt werden**, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis kann unter **Bedingungen und Auflagen** erteilt werden.

§ 5 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 4 aufgezählte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt Weilheim i.OB **zwei Wochen vorher anzuzeigen**.

§ 6 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Weilheim i OB **kann Ausnahmen** von den Vorschriften des § 3 **genehmigen**, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen **Härte** führen würde oder das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.

(2) *Vor Erteilung der Genehmigung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde zu hören.* Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7 Sonderregelungen

- (1) die ordnungsgemäße **land- und forstwirtschaftliche Nutzung** und die rechtmäßige Ausübung der **Jagd und Fischerei** werden von den Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.
- (2) Unberührt bleiben die sich für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig**
 - a) entgegen den Verboten des § 3 im Schutzgebiet **Veränderungen vornimmt**,
 - b) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung **ohne** die erforderliche **Erlaubnis** vornimmt,
 - c) Maßnahmen nach § 5 der Verordnung **ohne** die erforderliche **Anzeige** vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark., in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden wer vorsätzlich oder fahrlässig **Auflagen oder Bedingungen**, unter denen eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 erteilt wurden, nicht oder nicht rechtzeitig oder **nicht** vollständig **erfüllt**.
- (3) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu **bestimmten Gegenstände** einschließlich bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel **eingezogen werden**. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag **in Kraft**.
(2. 6. 1971)